

Verordnung vom 19. October 1843. Nur darin weicht der Entwurf von den Bestimmungen des damaligen Gesetzes ab, daß Brauer und Branntweinbrenner, ingleichen Fleischhauer und Bäcker, die nach §. 5 des Gesetzes vom Jahre 1834 für das als Nebengewerbe betriebene Geschäft der Viehmast und des Handels unter allen Umständen von Entrichtung der Gewerbesteuer freigeblichen, von diesem Gewerbe die Steuer künftig zu entrichten haben, und zwar Brauer und Branntweinbrenner unbedingt, Fleischer und Bäcker aber nur unter der im Satze sub 2 ausgesprochenen Voraussetzung.

Die Beziehung der Brauer und Branntweinbrenner dürfte sich nach der Ansicht der Deputation durch die in den Motiven angegebenen Gründe Seite 167, und so lange diese Gewerbetreibenden wegen ihres Hauptgewerbes einer Besteuerung nach dem Gewerbesteuergesetze nicht unterliegen, ausreichend rechtfertigen. Die Bestimmung hinsichtlich der Bäcker und Fleischer, namentlich das hier angenommene Kriterium des Umfangs des Wirthschafts- und Gewerbsbetriebs schien dagegen der Majorität der Deputation nicht ganz klar und in der Ausführung großen Schwierigkeiten unterworfen, und führte zu der Frage, ob nicht Bäcker und Fleischer, die sich neben ihrem Hauptgewerbe damit befassen, erkaufte Vieh zur Mast und zum Handel aufzustellen, ebenfalls unbedingt der Gewerbesteuer zu unterliegen haben.

Auf Remonstration der Königlichen Herren Commissarien, daß es, wie auch bei der Berathung des Gesetzes vom Jahre 1834 von beiden Kammern anerkannt worden, hart sein würde, Bäcker und Fleischer neben der von ihnen zu entrichtenden Grundsteuer und der Steuer von ihrem Hauptgewerbe auch noch wegen des fraglichen Nebengewerbes unbedingt zu besteuern, daß es aber nicht unbillig erscheine, eine Besteuerung dieses Nebengewerbes dann eintreten zu lassen, wenn der Umfang desselben zu dem Hauptgewerbe in Verhältniß zu stehen aufhöre, und daß der Eintritt eines solchen Mißverhältnisses bei einiger Dexterität der Abschätzungsbehörde aus der die Grenzen des Bedarfs für die Wirthschaft oder das Gewerbe überschreitenden Masse des aufgestellten Viehes nicht unschwer zu erkennen sein werde, unterließ indeß die Majorität der Deputation, einen Antrag auf Ausschließung der Bäcker und Fleischer aus dem zweiten Satze dieses Paragraphen zu stellen.

Bei Punkt 6 des vorliegenden Paragraphen schlägt die Deputation annoch zu größerer Deutlichkeit vor, dessen Eingang mit folgender Fassung zu vertauschen:

„Ausländer, welche ihre Handelsgeschäfte auf inländische Fahr-, Vieh-, Woll- und andere Märkte, im Gegenseitigen zu den gewöhnlichen Wochenmärkten, beschränken und nicht unterworfen.“

Referent Bürgermeister Hübler: Im zweiten Berichte bezieht sich die Deputation auf diesen veränderten Fassungsorschlag, welcher nun so lautet:

„Ausländer, welche ihre Handelsgeschäfte auf inländische Fahr-, Vieh-, Woll- und andere Märkte, im Gegenseitigen zu den gewöhnlichen Wochenmärkten, beschränken, und mit jenem Marktbezug kein fortdauerndes Gewerbe im Inlande betreiben, sind der Gewerbesteuer deshalb nicht unterworfen.“

Die jenseitige Kammer, mit dem Paragraphen ebenfalls einverstanden, wünscht

a. um möglichen Zweifeln zu begegnen, im 5. Satze nach: „erbauten“ die Einschaltung der Worte:

„Most und“

b. auf der ersten Zeile des 1. und auf der vorletzten Zeile des 2. Satzes des Paragraphen den Ausdruck:

„eigenen Bodens“

mit der Fassung:

„des von dem Verkäufer selbst bewirthschafteten Bodens“

zu vertauschen;

c. endlich in der ständischen Schrift den Antrag aufzunehmen:

„die hohe Staatsregierung wolle in Erwägung nehmen, ob nicht die im §. 23, 3 des Gesetzes enthaltene Ermächtigung zu Herabsetzung der Gewerbesteuer für Herumträger von Handelsgegenständen von sehr geringem Werthe, so wie die §. 23, 6 ausgesprochene Befreiung der Ausländer von der Gewerbesteuer für den außergewöhnlichen Marktbezug, lediglich auf Gewerbetreibende aus den Zollvereinsstaaten zu beschränken sein möchte, und wolle zugleich in beiden Beziehungen zu Erlangung einer vollständigen Reciprocität mit den Nachbarstaaten hinwirken.“

Die Deputation der ersten Kammer erklärt sich über diese Anträge auf folgende Weise:

Die Einschaltung

zu a.

ist, wenn auch nicht eben nothwendig, doch jedenfalls unbedenklich, die veränderte Fassung

b.

aber, mit welcher sich auch die Königlichen Herren Commissarien einverstanden erklären, darum empfehlenswerth, weil durch selbige der Sinn des Paragraphen, daß nämlich nicht bloß der Eigenthümer, sondern auch z. B. der Pächter von der Besteuerung seiner auf dem erpachteten Grund und Boden gewonnenen Erzeugnisse frei sei, noch deutlicher als in der Fassung des Entwurfs hervortritt.

Zu c.

ist es zwar der Deputation keineswegs zweifellos erschienen, ob die hier zu Herstellung des Reciprocitätsverhältnisses mit Nichtvereinsstaaten, namentlich mit Böhmen, gewünschte Beschränkung des ausländischen Verkehrs immer im dießseitigen Landesinteresse liegen dürfte, sie glaubt indeß, da die Frage selbst der Staatsregierung eben nur zur Erwägung anheimgegeben werden soll, die Annahme des Antrages in der Schrift, mit welcher sich auch Seiten der Herren Regierungscommissarien conformirt worden, nicht ablehnen zu dürfen.

Unter diesen Umständen empfiehlt sie ihrer Kammer die Annahme des §. 23 mit der von ihr zu Punkt 5 beantragten Fassungsänderung, mit den von jenseitiger Kammer zu a. und b. beschlossenen Aenderungen und dem Antrage unter c. in die Schrift, ingleichen mit dem jenseits zu §. 22 unter d. angenommenen, nach dem dießseitigen zu §. 22 gemachten Vorschlage in den vorliegenden Paragraphen als Punkt 3 aufzunehmenden Zusätze, und bemerkt übrigens, daß die §. 23 unter 3 bis 6 enthaltenen Sätze nunmehr unter 4 bis 7 aufzuführen sein werden.